

## VAG IST VOM PARLAMENT ABGESEGNET – KONSEQUENZEN FÜR KUNDENBERATER\*INNEN UND MAKLER

### Teilrevision VAG ist vom Parlament fertig behandelt

In der Frühjahressession hat das Parlament die Teilrevision des VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) fertig behandelt. An der Schlussabstimmung vom 18. März 2022 haben sowohl der Nationalrat (mit 186 zu 4 Stimmen) als auch der Ständerat (mit 40 zu 0 Stimmen) dem revidierten Bundesgesetz zugestimmt.

### Weitere Schritte zur Umsetzung

Als nächstes wird die zugehörige Bundesverordnung revidiert (Aufsichtsverordnung AVO). Dies wird vermutlich bis Ende Mai der Fall sein. Danach wird die AVO in die Vernehmlassung geschickt, die voraussichtlich bis Ende September dauern dürfte. Ein Inkrafttreten des revidierten VAG wird wohl per 1. Juli 2023 oder 1. Januar 2024 erfolgen.

In der Folge gehen wir auf die wichtigsten Themen aus der Sicht von Kundenberatenden und Maklern ein.

### Ungebundene und gebundene Vermittler

Die heutige Definition von ungebundenen und gebundenen Versicherungsvermittlern wird teilweise angepasst. Gemäss dem teilrevidierten VAG Art. 40 stehen ungebundene Versicherungsvermittler\*innen in einem Treueverhältnis zu den Versicherungsnehmer\*innen und handeln in deren Interesse. Alle übrigen Versicherungsvermittler\*innen gelten als gebunden.

Makler (arbeiten mit mehreren Versicherern zusammen) gelten als ungebunden; Vermittler die mit einem Versicherer zusammenarbeiten sowie der Aussendienst eines Versicherers gelten als gebunden. Eine Mischform (sowohl gebunden als auch ungebunden) wird es nicht mehr geben. Für die genauen Bedingungen muss die revidierte AVO abgewartet werden.

### Register- und Offenlegungspflicht für ungebundene Vermittler

Die ungebundenen Vermittler werden in einem FINMA-Register geführt. Alle anderen werden dort nicht aufgenommen (resp. gelöscht). Zudem werden die ungebundenen Vermittler (und nur sie!) den Kunden gegenüber ihre Einkünfte offenlegen müssen (Art. 45b).

### Aus- und Weiterbildungspflicht für alle Vermittler

In Art. 43 VAG ist eine Aus- und Weiterbildungspflicht festgehalten. Es wird der Branche überlassen, dafür geeignete Lernattestierungssysteme aufzubauen, bzw. zu betreiben (z.B. das heutige Register Cicero). Sollte die Branche keine Lösung finden, wird der Bundesrat Mindeststandards festlegen. Eine minimale Aus- und stetige Weiterbildung wird somit gesetzlich festgesetzt und betrifft auch Vermittler, die heute nicht Mitglied in Cicero sind.

### Neue Kategorie von Lebensversicherungen: Die qualifizierte Lebensversicherung

Für den Vertrieb bestimmter Lebensversicherungen mit Anlagecharakter (z.B. Fondspolizen) werden neue Verhaltens- und Informationspflichten eingeführt (Art. 39a bis 39k). Dabei werden weitgehend Regeln aus dem FIDLEG übernommen.

Übersicht über die wichtigsten neuen Regeln:

- Ein Basisinformationsblatt muss erstellt und Kunden abgegeben werden
- Werbung für qualifizierte Lebensversicherungen muss als solches klar gekennzeichnet werden
- Vor jeder Empfehlung zum Abschluss einer qualifizierten Lebensversicherung muss (analog zum FIDLEG) die Angemessenheit abgeklärt werden
- Neue Dokumentations- und Rechenschaftspflichten
- Letztlich werden die Kundenberater und -beraterinnen auch über die nötigen Fach- und Verhaltenskenntnisse verfügen müssen

### Fazit

Die Regeln insbesondere für ungebundene Vermittler (Offenlegung von Einkünften) und Kundenberater\*innen (Aus- und Weiterbildung) werden strenger ausfallen. Für etliche Details muss aber noch die AVO abgewartet werden. Im Alltag werden die Neuerungen wohl ab 2024 zu spüren sein.

## Neue Blog-Einträge

- Bald deutlich höhere Beiträge Säule 3a möglich? – 17.3.2022
- Wieviele unabhängige Vermögensverwalter werden FINIG „überleben“?

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://www.mendo.ch/blog/>

## Besteuerung von gemischten Lebensversicherungen 3b

Gemäss Bundesgerichtsentscheid (BGE vom 30.06.2004 2P.5/2002) unterliegt bei einer rückkaufsfähigen Police im Todesfall die gesamte Auszahlungssumme der Erbschaftssteuer, auch wenn ein Zusatztodesfallkapital aus einer nicht rückkaufsfähigen Kapitalversicherung mitversichert ist (sog. kombinierte Policen). Die Kantone kennen aber trotzdem individuelle Regeln, denn vorbehalten bleibt die Prüfung einer Steuerumgehung.

Gemäss Kanton Solothurn ist eine Steuerumgehung gegeben, wenn das Kapital im Erlebensfall nur ein Bruchteil (1/5 oder weniger) des Todesfallkapitals ausmacht. (Quelle: Merkblatt Steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b) vom 18.02.2013). Andere Kantone sehen bereits eine Steuerumgehung gegeben, wenn das Kapital im Erlebensfall weniger als 1/3 des Todesfallkapitals ausmacht. Bei Vorliegen einer Steuerumgehung ist der überschüssende Risikoteil mittels einer gesonderten Einkommens-Jahressteuer steuerpflichtig

Der Kanton Bern geht bei den kombinierten Versicherungen einen anderen Weg: «Bei kombinierten Versicherungen (die garantierte Kapitaleistung im Todes- oder Invaliditätsfall ist höher als die Kapitaleistung im Erlebensfall) sind der Risiko- und der Sparanteil je getrennt zu beurteilen.» (Quelle: Merkblatt 4: Natürliche Personen ab 2013 Kt. Bern).

## Wer kann sich noch ein Eigenheim leisten?

Gemäss der Zürcher Kantonalbank werden im Moment rund 80% der Finanzierungen durch Erbvorbezüge und Erbschaften mitfinanziert. Mit anderen Worten hilft die ältere Generation der nächsten beim Kauf vom Eigenheim. Durch die sehr tiefen Schenkungs- und Erbschaftssteuern, sowie in den meisten Kantonen die Befreiung für direkte Nachkommen, kann so die junge Generation unterstützt werden. Problematisch ist es für die Bevölkerungsschicht, welche nicht auf elterliche Unterstützung zählen kann. Diese benötigt ein stattliches Vermögen und auch ein überdurchschnittliches Einkommen.

Das Thema ist auch im Nationalrat behandelt worden. Dieser verlangt, dass der Eigenmittel-Anteil vollständig mit Geld aus der zweiten Säule gedeckt werden darf. Eine entsprechende Motion seiner Sozialkommission (SGK-N) nahm der Nationalrat am 15. März 2022 mit 81 zu 71 Stimmen und mit einer Enthaltung an. Derzeit muss ein Anteil von 10% des Kaufpreises aus anderen Eigenmitteln finanziert werden. Das Anliegen ist sozialpolitisch nachvollziehbar. Trotzdem: Die Nachfrage würde damit wohl steigen (und damit auch die Preise) und gleichzeitig die Altersvorsorge geschwächt. Die Motion geht nun an den Ständerat.

## Neue Kooperation und Angebot 1e (Kadervorsorge)

Im Bereich der Kadervorsorge bietet Helvetia in Kooperation mit der Liberty 1e Flex Investstiftung die neue «Helvetia Kadervorsorge 1e» an. Den Versicherten stehen fünf verschiedene Anlagegefässe zur Verfügung, um Lohnbestandteile über CHF 129'060 individuell zu versichern. Bei der «Helvetia Kadervorsorge 1e» handelt es sich um ein neues Angebot in der beruflichen Vorsorge, das sich an Unternehmen sowie Selbständigerwerbende aus den Bereichen Medizin, Recht, Unternehmensberatung und Finanzen richtet.

Die Vielfalt und die Flexibilität an Angeboten in der beruflichen Vorsorge nehmen also weiter zu. Von Berater\*innen werden entsprechend laufend gesteigerte Beratungskompetenzen verlangt.